

VERBAND BERNISCHER GEMEINDEN  
BERNISCHE GEMEINDESCHREIBERINNEN UND GEMEINDESCHREIBER  
VERBAND BERNISCHER FINANZVERWALTER  
VEREINIGUNG BERNISCHER BAUVERWALTER / BAUINSPEKTOREN

Bau- Verkehrs- und  
Energiedirektion des Kantons Bern  
Rechtsamt  
Reiterstrasse 11  
CH-3011 **BERN**

Bern, 30. November 2007

**Teilrevision Baugesetz (KoG, BauG, BewD, NBRD); Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zu eingangs erwähnten Geschäften Stellung zu nehmen danken wir Ihnen bestens. Beide Vorlagen verfolgen das Ziel, den Teil des Bauprozesses zu optimieren und allenfalls zu vereinfachen, auf den die Bauherrschaften und Investoren keinen direkten Einfluss nehmen können. Es geht darum, die behördlichen Verfahren soweit wie möglich zu straffen und mit gleich lautenden Baubegriffen eine Vereinheitlichung in der rechtlich komplexen Materie zu schaffen. Die Vereinigung der Bernischen Bauverwalter und Bauinspektoren hat sich im Rahmen seiner Vorstandsarbeit intensiv mit den beiden Vorlagen auseinandergesetzt. Die Anregungen und Vorschläge finden Sie auf der beiliegenden Aktennotiz der entsprechenden Vorstandssitzung. Wir möchten nachstehend nur die wichtigsten Punkte erwähnen und ihnen aus unserer Sicht den nötigen Nachdruck verleihen.

*Änderung des Koordinationsgesetzes (KoG)*

Von der Möglichkeit, Verfahren, die für den Wirtschaftsstandort des Kantons Bern von besonderer Bedeutung sind als prioritär zu bezeichnen, sollte der Regierungsrat unseres Erachtens nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Aus dem Wortlaut des Gesetzesartikels sollte deshalb präziser hervorgehen, welche Vorhaben damit gemeint sind (z.B. Vorhaben, die der Behebung von Elementarschadenereignissen und Katastrophenfällen dienen, etc.).

*Änderung des Baugesetzes (BauG)*

Die Erweiterung der Baubewilligungsfreiheit führt zu weniger Baugesuchen und damit auch zu weniger Kapazitätsengpässen bei den Bewilligungsbehörden. Dieser Schritt wird

grundsätzlich begrüsst. Die Überführung der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklamen in die Baugesetzgebung erachten wir ebenfalls als wichtige klärende Massnahme. Die Einschränkungen des Verbandsbeschwerderechtes werden aus Sicht der Verbände unterstützt. Allerdings sind wir gegenüber der Bestimmung, dass die Baubewilligungsbehörde einen vorzeitigen Baubeginn auch bei noch hängigen Einsprachen gestatten kann, eher kritisch eingestellt. Von dieser Möglichkeit sollte explizit nur in Ausnahmefällen (bei unbestrittenermassen klarem Verfahrensausgang) Gebrauch gemacht werden.

Weit problematischer und absolut nicht akzeptabel ist aus Sicht der Kantonalen Verbände der neu eingefügte Abs. 2 in Art. 142 BauG. Es ist nicht ersichtlich, warum öffentlich rechtliche Körperschaften (und dazu gehören ja auch Bürger- und Kirchgemeinden) in Bezug auf die Mitfinanzierung öffentlicher Infrastrukturanlagen durch die Baugesetzgebung bevorzugt behandelt werden sollen, als private Grundeigentümer. Eine allenfalls zu diskutierende Massnahme könnte aus unserer Sicht allenfalls der Verzicht auf den Ausgleich von Planungsmehrwerten in Zonen für öffentliche Nutzungen darstellen. Liegenschaften in Zonen für öffentliche Nutzungen werden in der Regel dem Verwaltungsvermögen zugewiesen und stehen auch in Bezug auf die Nutzungsbestimmungen der ZÖN in einem überwiegenden öffentlichen Interesse. Bei allen anderen Liegenschaften handelt die öffentliche Hand letztendlich nicht anders, als jeder private Grundeigentümer und ist deshalb auch gleich zu behandeln.

#### *Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Bauvorschriften (IVHB)*

Zum Inhalt der Interkantonalen Vereinbarung haben die kommunalen Verbände im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung bereits Stellung genommen. Die kantonalen Verbände erachten die Harmonisierungsbestrebungen grundsätzlich als wichtigen Schritt in die richtige Richtung, bedauern aber auf der anderen Seite den mühevollen Weg über das Konkordat, welcher zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Sie verlangen, dass die Zuständigkeiten des interkantonalen Organs strikte auf formale Definitionsfragen beschränkt bleiben, damit nicht schleichend – und nur wenig legitimiert – eine materielle Harmonisierung stattfindet, die nicht nötig ist und die die kommunale Gestaltungsautonomie einschränken würde. Zur formalen Harmonisierung der Begriffe mag das interkantonale Organ angehen. Es gilt aber zu bedenken, dass hier die Gemeinden nicht vertreten sind, obschon es um Regelungsgegenstände geht, welche die Gemeinden zentral betreffen. Es wäre in der Vernehmlassung allenfalls zu verlangen, dass die Kommunalverbände auf der schweizerischen Ebene zumindest als Beobachteter mit Antragsrecht Einsitz nehmen können.

Freundliche Grüsse

Lorenz Hess, Präsident VBG

Stephan Ochsenbein, Präsident BEGG

Daniel Bichsel, Präsident VBF

Albert Jäggi, Präsident VBB

**Anhang: Aktennotiz VBB vom 25.10.07**